

Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der Abgeordneten nach § 27 des Abgeordnetengesetzes

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 19. Februar 2025

Zur Unterstützung der Arbeit der Mitglieder der Kommission gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 26) geändert worden ist, als Ehrenamt wird eine den Mitgliedern der Kommission zur Überprüfung der Abgeordneten zu gewährende Reisekostenvergütung und die Entschädigung für Aufwand wie folgt geregelt:

1. Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern der Kommission werden für Reisen vom Wohn- beziehungsweise Dienort zum Ort der Sitzung (Sitz des Landtages) Reisekostenvergütungen (Fahrkostenvergütung beziehungsweise Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld) in sinngemäßer Anwendung der für das Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung der Reisekosten gewährt. Die Auslagen ortsansässiger Kommissionsmitglieder für Fahrten und Wege innerhalb der Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlass der Sitzung werden nicht vergütet. Für Reisen während der Sitzungsdauer zum Wohnort und zurück werden Fahrkosten nur erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

2. Abgeltung für Aufwendungen

Die Kommissionsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen persönlichen Aufwendungen (wie zum Beispiel Kommunikationsmedien und Fachliteratur) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 70 Euro pro Sitzungstag.

3. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Reisekostenvergütung nach Nummer 1 und Entschädigung für Aufwendungen nach Nummer 2 sind unter Angaben der Bankverbindung binnen drei Monaten nach Ende der Sitzung an die Präsidentin des Landtages (Landtagsverwaltung/Referat V4) zu richten. Nach Ablauf dieser Frist entfallen die Ansprüche.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über die Entschädigung der Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der Abgeordneten nach § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 15. Januar 2020 außer Kraft.